# Kundmachung Bebauungsplan

### KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 02.12.2022, Planbezeichnung 2022 04 Stockach auf dem Grundstück 1329/3 KG Schwendau, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

### Vom 15.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:

15.12.2022

abgenommen am:

20.01.2023

## Kundmachung Bebauungsplan

### KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 02.12.2022, Planbezeichnung 2022 05 Egger-Häusl auf demGrundstück .444 KG Schwendau, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

### Vom 15.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 15.12.2022 abgenommen am: 20.01.2023

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in Gemeinde Schwendau ausgearbeiteten Entwurf vom 12.12.2022, mit der Planungsnummer 927-2022-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau im Bereich 1460/3, 1498 (zum Teil) und .518, 4083 (zur Gänze) KG 87118 Schwendau durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau vor: Umwidmung

Grundstück .518 KG 87118 Schwendau

rund 1792 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotelbetrieb mit max. 110 Gästebetten insgesamt auf den Grundstücken .518 und 4083

weiters Grundstück 1460/3 KG 87118 Schwendau

rund 1 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

ш

Freiland § 41

sowie

rund 1 m<sup>2</sup>

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

ir

Freiland § 41

weiters Grundstück 1498 KG 87118 Schwendau

rund 92 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Freiland § 41

sowie

rund 24 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

Freiland § 41

weiters Grundstück 4083 KG 87118 Schwendau

rund 551 m<sup>2</sup>

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotelbetrieb mit max. 110 Gästebetten insgesamt auf den Grundstücken .518 und 4083

Personen, die in der Gemeinde Schwendau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Schwendau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Schwendau unter https://www.hippach-schwendau.at/schwendau/ abgerufen werden.

Der Burgermeister der Gemeinde Schwendau

angeschlagen am: 15.12.202

abgenommen am: 20.1.2023

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idgF, beschlossen, den von der Gemeinde Schwendau ausgearbeiteten Entwurf vom 7.12.2022, mit der Planungsnummer 927-2022-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau im Bereich 1419/1 KG 87118 Schwendau (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau vor: Umwidmung

Grundstück 1419/1 KG 87118 Schwendau

rund 94 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Schwendau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Schwendau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Schwendau unter <a href="https://www.hippach-schwendau.at/schwendau/">https://www.hippach-schwendau.at/schwendau/</a> abgerufen werden.

er Bürgermeister der Gemeinde Schwendau-

angeschlagen am: 15.12.2022

abgenommen am: 20.1.2023